



URTEILSUNFÄHIGKEIT – SO SCHÜTZEN SIE SICH VOR EINER AMTLICHEN BEISTANDSCHAFT

Geschätzte Leserin, geschätzter Leser

Seine Urteilsfähigkeit zu verlieren ist schlimm. Treffen kann es jeden von uns, jüngere Erwachsene ebenso wie ältere Menschen. Möchten Sie sich in diesem Fall auf Angehörige verlassen können? Setzen Sie dafür frühzeitig einen rechtlich verbindlichen Vorsorgeauftrag auf.

Bei Alltagsfragen können Familienmitglieder und Verwandte die Interessen einer urteilsunfähigen Person wahrnehmen. Liegt aber kein Vorsorgeauftrag vor, sind den Angehörigen schnell einmal die Hände gebunden. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB stellt der urteilsunfähigen Person «automatisch» einen amtlichen Beistand zur Seite. Dieser regelt alle über die alltäglichen Belange hinausgehenden Aufgaben für den nicht mehr urteilsfähigen Menschen.

Das Verwalten von Vermögen und Immobilien sowie das Fortführen eines Unternehmens zählen zu den häufigsten Pflichten des Beistands. Nur der Vorsorgeauftrag sichert Ihnen die Freiheit, selbst eine oder mehrere Vertrauenspersonen zu bestimmen, die Ihre Interessen wahrnehmen, wenn Sie dazu nicht mehr in der Lage sind.

Der Vorsorgeauftrag regelt im Gegensatz zur «Patientenverfügung» die finanziellen und rechtlichen Angelegenheiten. In einem «Vorsorgesetz» haben wir alle relevanten Punkte und Formulare für Sie bereitgestellt. Wegen der rechtlichen Tragweite sind beim Verfassen strenge Formvorschriften zu beachten. Die KESB überprüft die rechtliche Verbindlichkeit des Vorsorgeauftrags beim Eintreten einer Urteilsunfähigkeit. Das Ziel ist, Sie vor Missbrauch zu schützen. Und das wollen wir auch.

Durch unser Vorsorgepaket ist das Einhalten Ihres Willens auch bei Verlust der Urteilsfähigkeit gewährleistet. Die dafür nötigen Schriftstücke arbeiten wir gemeinsam mit Ihnen aus – auf Ihren Wunsch setzen wir Ihren Willen im Ernstfall für Sie durch. Die hohe Verfügbarkeit sowie Rechts- und Finanzkompetenz sprechen für die professionelle Vorsorgelösung. Bereits einige Kunden verlassen sich darauf, dass wir ihre Interessen für sie wahrnehmen, sollten sie durch Krankheit oder Unfall urteilsunfähig werden.

Auch für Sie sind wir immer gerne da. Sprechen Sie uns auf das Vorsorgesetz an.

INHALT

Gratifikation oder freiwillige Zahlung – Dauer der Gewohnheit ist entscheidend

Asymmetrische Dividenden – Schenkung oder Lohnbestandteil

E-Ladestation für E-Autos – Mieter haben keinen Anspruch

Neue Liegenschaftskostenverordnung seit 1.1.2020

Rentenbezug bei der AHV muss angemeldet werden

Dividendenbezug Kapital-einlagereserve seit 1.1.2020

Anpassung der Abschreibungs-Merkblätter der Eidg. Steuerverwaltung

Freundliche Grüsse

Hélène Staudt

lic. iur., diplomierte Steuerexpertin
Zugelassene Revisionsexpertin
Executive Master of Economic
Crime Investigation, HSW Luzern

Gratifikation ist nach 18 Jahren nicht mehr freiwillig

Während 18 Jahren erhielt ein Mitarbeitender jeweils am Jahresende eine Gratifikation in der Höhe eines Monatslohns. In der Lohnabrechnung bezeichnete das Unternehmen den Betrag als «freiwillige Zahlung».

In den letzten fünf Jahren vor seiner Kündigung bekam der Mitarbeitende eine geringere Gratifikation, womit er nicht einverstanden war. Er klagte einen vollen Monatslohn als Gratifikation ein. Das Zürcher Obergericht gab ihm Recht: Das Unternehmen habe auch bei schlechtem Geschäftsgang eine Gratifikation in der Höhe eines Monatslohns bezahlt. Durch die lange Dauer sei sie daher ein fester Lohnbestandteil geworden. (Quelle: Obergericht Zürich, RA180004 vom 6.8.18)

Asymmetrische Dividenden – Schenkung oder Lohnbestandteil

Werden Dividenden an die Aktionäre einer Aktiengesellschaft abweichend von deren kapitalmässigen Beteiligungsquoten ausgerichtet, spricht man von einer asymmetrischen Dividende. So zahlt sich zum Beispiel Daniel Meier, der mit seiner Ehefrau die Power AG zu je 50 % besitzt, CHF 200'000 Dividende aus und sie erhält nur CHF 100'000.

In den Statuten der Power AG finden sich keine Zusatzbestimmungen, wonach die Gewinnverteilung abweichend von den handelsrechtlichen Grundsätzen vorzunehmen wäre. Der Gewinnanspruch der einzelnen Aktionäre der Power AG bemisst sich also nach den kapitalmässigen Beteiligungsquoten, d.h. entsprechend dem jeweiligen einbezahlten Aktienkapital.

Die Auszahlung der Dividende ist folglich im Widerspruch zur handelsrechtlichen Regelung, wonach jeder Aktionär Anspruch auf je die Hälfte der Dividende hätte.

Steuerrechtlich ergeben sich zwei mögliche Konsequenzen:

- Die höhere Auszahlung an Daniel Meier gilt als Schenkung: In diesem Fall muss Daniel Meier die Dividende als Einkommen versteuern.
- Daniel Meier erhält die höhere Auszahlung, um seinen überdurchschnittlichen Einsatz als Geschäftsführer zu entgelten. Bei dieser Beurteilung resultiert, dass die Dividende als Lohnbestandteil zu werten ist und Sozialabgaben zu tätigen sind.

Asymmetrische Dividenden können also eine Steuerfalle darstellen. Kantonal herrschen Unterschiede bei der steuerlichen Beurteilung einer asymmetrischen Dividendenauszahlung.

Es ist ratsam, vor einer solchen Auszahlung eine Fachperson zu konsultieren.

Muss der Vermieter eine E-Ladestation für Elektroautos installieren?

Entgegen vielen Meinungen hat ein Mieter keinen Anspruch auf die Erschliessung eines Stellplatzes für ein Elektroauto, die Benutzung einer bestehenden Ladeinfrastruktur oder den Bezug von Gemeinschaftsstrom zum Laden eines Elektroautos.

Ein möglicher Antrag ist an den Vermieter zu stellen. Bei der Bewilligung ist zu klären, wer die E-Ladestation veranlasst, bezahlt und wie

die Stromkostentragung geregelt wird. Ebenso muss geklärt werden, wie vorgegangen wird bei Wegzug des Mieters und in welchen Frequenzen die Anlageerneuerung angesichts der rapiden technischen Entwicklung stattfinden soll.

Swiss eMobility offeriert Vermietern und Stockwerkeigentümern Musterdokumente mit nützlichen Hinweisen swiss-emobility.ch

Neue Liegenschaftskostenverordnung seit 1.1.2020

Steuern sparen beim Liegenschaftsunterhalt ist ab 1. Januar 2020 möglich. Energiesparende und dem Umweltschutz dienende Massnahmen an einer Liegenschaft wirken sich steuermindernd aus:

- Die Rückbaukosten (Abbruchkosten) eines alten Gebäudes können neu als Liegenschaftsunterhaltskosten geltend gemacht werden, sofern anschliessend ein Ersatzneubau mit gleicher Nutzung und auf dem gleichen Grundstück errichtet wird.
- Investitionskosten an bestehenden Gebäuden, die zur Energieeinsparung und dem Umweltschutz dienen, sind neu abzugsfähig.

Die genannten Kosten müssen nicht vollumfänglich im Baujahr steuerlich berücksichtigt werden. Die Auslagen können auf maximal drei aufeinanderfolgende Steuerperioden verteilt werden, sofern sie im Jahr, in dem sie entstanden sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können.

Rentenbezug bei der AHV muss angemeldet werden

Viele ältere Arbeitnehmende gehen davon aus, dass die AHV-Renten automatisch bei Erreichen des Rentenalters ausbezahlt werden. Da die AHV aber eine Versicherung ist, muss das Ereignis – der Eintritt ins Rentenalter – der Versicherung gemeldet werden.

Der Anspruch auf die Rente entsteht am ersten Tag des Monats nach dem entsprechenden Geburtstag. Die Bearbeitung dauert unter Umständen einige Monate, daher ist es ratsam, sich frühzeitig bei der zuständigen Ausgleichskasse anzumelden.

Wie hoch die ungefähre Rente sein wird, kann online berechnet werden: <http://bit.ly/2SzAbtq>
Ebenfalls kann schriftlich eine Anfrage gestellt werden, die kostenlos beantwortet wird.

Dividendenbezug Kapitaleinlagereserve seit 1.1.2020

Das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) bringt Einschränkungen beim Kapitaleinlageprinzip mit sich:

Börsenkotierte Schweizer Unternehmen können Reserven aus Kapitaleinlagereserven nur noch dann steuerfrei an Aktionäre zurückzahlen, wenn sie mindestens im gleichen Umfang steuerbare Dividenden ausschütten.

Anpassung der Abschreibungs-Merkblätter der Eidg. Steuerverwaltung

Die Eidg. Steuerverwaltung hat ihre Merkblätter bezüglich der Abschreibungen auf Anlagevermögen von geschäftlichen Betrieben an das neue Rechnungslegungsrecht angepasst. Das Merkblatt listet alle möglichen Situationen für Abschreibungen auf und unter welchen Umständen sie vorgenommen werden dürfen.

(Quelle: <http://bit.ly/2MbMYhI>)

REFIDAR MOORE STEPHENS AG
Moore Stephens Zurich AG
Europa-Strasse 18
CH-8152 Glattbrugg/Zürich

Telefon +41 44 828 18 18
E-Mail info@moore-zurich.com
Website www.moore-zurich.com

Mitglied EXPERTsuisse
Treuhand-Kammer Schweiz

